

Entgeltordnung für das gesundheitsorientierte Fitness-Studio "UniFit" der Universität Ulm

Vom 18. April 2002

Das Rektorat der Universität Ulm beschließt gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 LHGebG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1 UG nach Abstimmung mit dem Leiter des Hochschulsports folgende Entgeltordnung für das gesundheitsorientierte Fitness-Studio "UniFit" der Universität Ulm.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Höhe des Entgelts

(1) Die Mitglieder der Universität Ulm haben für die Benutzung des "UniFit" ein Entgelt wie folgt zu entrichten:

a) Studierende, Auszubildende

- für 3 Monate	55,- €
- für 6 Monate	90,- €
- für 12 Monate	150,- €

Verbindliche Leistungsdiagnostik und Geräteeinweisung (einmalig)	12,- €
Re-Test	6,- €

b) Sonstige Mitglieder

- für 3 Monate	75,- €
- für 6 Monate	135,- €
- für 12 Monate	245,- €

Verbindliche Leistungsdiagnostik und Geräteeinweisung (einmalig)	15,- €
Re-Test	8,- €

(2) Gehören Studierende gleichzeitig einer anderen Statusgruppe im Sinne des Universitätsgesetzes an, haben sie das Entgelt nach Absatz 1 Buchstabe b) zu entrichten.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit des Entgelts

(1) Das Entgelt ist im Büro des Allgemeinen Hochschulsports bar zu entrichten.

(2) Das Entgelt wird mit der Anmeldung zur Benutzung am Fitness-Studio zur Zahlung fällig.

§ 3 Chipkarte

(1) Bei der Anmeldung zur Benutzung des "UniFit" wird leihweise gegen eine Kautions von €20 eine Chipkarte ausgegeben, die zur Benutzung des "UniFit" berechtigt.

(2) Bei Verlust der Chipkarte wird die Kautions von € 20 einbehalten und eine neue Chipkarte unter den Voraussetzungen von Absatz 1 ausgestellt.

§ 4 Festsetzung des Entgelts in besonderen Fällen

Das Entgelt ist auch nach Anmeldung bei vorzeitiger Beendigung der Benutzung des "UniFit" bzw. Nichtbenutzung in voller Höhe zu entrichten. Bei Gründen, welche die Benutzer nicht zu vertreten haben (Erkrankung), erfolgt eine anteilige Rückerstattung des bereits bezahlten Entgelts. Des weiteren ist eine anteilige Rückerstattung aus sonstigen, wichtigen Gründen möglich. Der Leiter des Hochschulsports entscheidet darüber.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Beschluss des Rektorats am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm" in Kraft.

Ulm, den 18. April 2002

(gez.)
(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -

